

Ort, Datum:
Salzburg, 11.08.2020

Zahl:
405-4/3357/1/3-2020

Betreff:
AB AA, D-AD;
Verfahren gemäß Salzburger Parkgebührengesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Peter Nußbaumer über die Beschwerde von AB AA, AE, AD, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 04.05.2020, Zahl xx,

zu Recht e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGGV) einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 10,00 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formelpartei gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist nicht zulässig.

Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision des Beschwerdeführers ist aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 750, keine primäre Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 26.08.2019 von 12:46 Uhr bis 13:01 Uhr in 5020 Salzburg, Faberstraße 18, das mehrspurige Kraftfahrzeug der Marke AF, mit dem behördlichen Kennzeichen yy in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Parkgebühr geparkt. Er habe dadurch eine Übertretung gemäß § 12 Abs 1 lit a iVm § 3 Abs 1 Salzburger Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 48/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sowie § 5 Abs 1 der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg, Amtsblatt Nr. 7/1990, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begangen. Gemäß § 12 Abs 4 Salzburger Parkgebührengesetz wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,00, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, verhängt und gemäß § 64 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 10,00 vorgeschrieben.

Der Beschuldigte hat dagegen rechtzeitig schriftliche Beschwerde eingebracht und diese unter anderem damit begründet, dass er sich damals auf einer Ausflugsfahrt nach Salzburg befunden habe. Er sei entlang der Oberndorfer Straße und Elisabethstraße nach Salzburg gefahren und der Beschilderung zur Parkgarage Linzergasse gefolgt. Aufgrund einer Parklücke habe er dann die Nutzung der Parkgarage unterlassen, in der Meinung einen kostenlosen Parkplatz gefunden zu haben. Laut der Begründung des Straferkenntnisses müsse das Kurzparkzonenschild an der Elisabethstraße, Ecke August-Gruber-Straße montiert gewesen sein, welches dann offenbar Gültigkeit für die etwa 990 Meter in Luftlinie entfernte Faberstraße besitze. Ihm sei nicht klar, wo sich die Kurzparkzone Innenstadt-Riedenburg-Lehen Süd befinde und wie er als Ortsunkundiger die Beschilderung erfassen hätte können. Er bitte um Bekanntgabe der Ein- und Ausfahrtsstraßen, an denen die Vorschriftszeichen montiert seien. Zum Zeitpunkt der angeblichen Verletzung der Rechtsvorschrift seien keinerlei Passanten unterwegs gewesen und habe keine Beschilderung oder Bodenmarkierungen vor Ort auf die Kurzparkzone hingewiesen. Auch sei der Parkscheinautomat Nr. 20 trotz gegenteiliger Behauptung von seinem Standpunkt aus nicht sichtbar gewesen. Er habe die bezeichnete Übertretung des Salzburger Parkgebührengesetzes aus von ihm dargelegten Gründen nicht in objektiver Hinsicht begangen. Es handle sich um ein Bagatelldelikt wegen Unkenntnis. Außerdem halte er die ausgesprochene Strafe in der Höhe von € 50,00 für unangemessen, da er grundsätzlich in der Parkgarage parken wollte. Er bitte aus den dargelegten Gründen um die Einstellung des Verfahrens und verzichte auf eine öffentliche mündliche Verhandlung.

Im Ermittlungsverfahren des Verwaltungsgerichtes wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit geboten, sich ergänzend zu äußern und Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen. Bezüglich der genauen Lage der Kurzparkzone Innenstadt-Riedenburg-Lehen Süd wurde er auf die Homepage der Landeshauptstadt Salzburg verwiesen, auf welcher der Lageplan abrufbar ist. Der Beschwerdeführer reagierte darauf nicht.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu erwogen:

Der Beschwerdeführer ließ unbestritten, dass er am 26.08.2019 von 12:46 Uhr bis 13:01 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen yy in 5020 Salz-

burg, Faberstraße 18, parkte, ohne die Parkgebühr in der betreffenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone entrichtet zu haben. Er rechtfertigt sich zusammengefasst damit, dass er nicht erkennen konnte, dass der Abstellort innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone „Innenstadt-Riedenburg-Lehen Süd“ liegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Kurzparkzonen dann ordnungsgemäß gekennzeichnet, wenn an allen für die Ein- und Ausfahrt vorgesehenen Stellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO angebracht sind. Eine über die Kennzeichnung der Kurzparkzone durch die genannten Vorschriftszeichen hinausgehende Kenntlichmachung der Kurzparkzonen ist nicht erforderlich; blaue Bodenmarkierungen gemäß § 25 Abs 2 StVO sind lediglich optional (VwGH 24.11.2006, 2006/02/0232; VfGH 10.03.1995, B 291/94, ua).

Laut den beim Verwaltungsgericht aufliegenden Unterlagen wurde die Verordnung des Planungs- und Verkehrsausschusses des Magistrats der Stadt Salzburg vom 04.02.2014, Zl. 05/04/30912/2000/005, betreffend die Kurzparkzone „Innenstadt-Riedenburg-Lehen Süd“ durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO an den Rändern der Zone am 08.04.2014 kundgemacht. Das Zonengebiet wird durch einen Plan, der integrierender Bestandteil der Verordnung ist, beschrieben. Die Anbringung der Verkehrszeichen wird in einem Aktenvermerk des Verkehrs- und Straßenrechtsamtes des Magistrates Salzburg dokumentiert. Damit ist von einer ordnungsgemäßen Kundmachung der Kurzparkzone auszugehen. Konkret behauptete Mängel der Kundmachung, welche das Gericht überprüfen müsste, wurden vorliegend nicht ins Treffen geführt (vgl zB VwGH 22.3.1999, 98/17/0178, 27.10.1997, 96/17/0456 sowie 11.5.1990, 89/18/0193).

Im Tatzusammenhang bringt der Beschwerdeführer vor, dass er die an den Rändern der Zone angebrachten Verkehrszeichen nicht bemerkt habe, da er zuvor lediglich der Beschilderung des Anfahrtsweges zur Parkgarage Linzergasse gefolgt sei und er sich erst kurzfristig entschieden habe, einen vermeintlich gebührenfreien Parkplatz auf öffentlichem Straßengrund in Anspruch zu nehmen. Den betreffenden Abstellort habe er nicht mit einer Kurzparkzone in Verbindung gebracht.

Damit hat er aber weder eine gesetzwidrige Kundmachung der Zonenverordnung geltend gemacht, noch Umstände, die mangelndes Verschulden des Täters im Sinne des § 5 Abs 1 VStG glaubhaft erscheinen lassen. Ein bloßes Übersehen der ordnungsgemäß angebrachten Hinweiszeichen auf die Kurzparkzone durch einen ortsunkundigen Lenker liegt im typischen Bereich der Fahrlässigkeit, welche für die Strafbarkeit genügt (VwGH 04.08.2005, 2005/17/0056). Außergewöhnliche Umstände, welche diese Unkenntnis entschuldigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Ein Besucher aus dem angrenzenden bayerischen Raum hätte im Übrigen damit rechnen müssen, dass der knappe Parkraum in der Tourismusstadt Salzburg durch zum Teil gebührenpflichtige Kurzparkzonen bewirtschaftet ist. Dem Beschwerdeführer war folglich die fahrlässige Begehung der Übertretung vorzuwerfen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Wegen Nichtentrichtung oder Verkürzung der Parkgebühr kann gemäß § 12 Abs 4 Salzburger Parkgebührengesetz Geldstrafe bis zu € 730,00 verhängt werden. Die Hinterziehung der Parkgebühr beeinträchtigt das öffentliche Interesse an einer Bewirtschaftung bzw Rationierung des knappen öffentlichen Parkraumes und ist jedenfalls nicht als Bagatelldelikt abzutun. Die ausgesprochene Geldstrafe von € 50,00, welche im untersten Bereich des Strafrahmens liegt, ist daher durchaus tat- und schuldangemessen.

Strafmildernd wurde von bisheriger verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit ausgegangen. Besondere weitere mildernde oder erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten wurden durchschnittliche Umstände angenommen, wobei auch bei ungünstigsten diesbezüglichen Verhältnissen keine Unangemessenheit der Strafe im Bagatellbereich gegeben wäre.

Diese war auch im Interesse der Generalprävention erforderlich.

Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens war gemäß § 52 Abs 2 VwGVG mit 20% der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch mit € 10,00, zu bemessen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte – bezogen auf den Einzelfall – zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.